Gemäß §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der aktuellen Fassung ergeht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das Lagern und Campieren mit Gespannen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und anderen transportablen Unterkünften außerhalb von zugelassenen Campingplätzen wird im gesamten Gebiet der Stadt Tengen ab dem 29.03.2018 untersagt.

2. Ausnahmeregelungen sind durch vorherige schriftliche Antragstellung möglich. Die Antragstellung muss bei der Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen, erfolgen.

3. Wird gegen Ziffer 1 dieser Verfügung verstoßen, erfolgt ein sofortiger Platzverweis.

4. Wird ein Platzverweis nicht befolgt, wird das Lager zwangsweise im Wege der Ersatzvornahme geräumt.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 28.04.2018 wirksam. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Polizei hat die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat gemäß § 3 PolG die erforderlichen Maßnahmen hierfür zutreffen.

Durch das wilde Campieren entstehen erfahrungsgemäß große Sachschäden und Müllansammlungen sowie Verunreinigungen durch Fäkalien auf der genutzten Fläche und in deren Umfeld. Die Kosten zur Beseitigung hat die Kommune und somit die Allgemeinheit meist selbst zu tragen, da die verantwortlichen Personen nur schwer zu ermitteln sind. Weiterhin werden die angrenzenden Anwohner einer hohen Lärmbelästigung ausgesetzt und hierdurch beeinträchtigt.

Die Ersatzvornahme nach § 25 des Baden-Württembergischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist als taugliches Zwangsmittel geboten. Die Räumung und Herausgabe des besetzten Grundstücks ist eine vertretbare Handlung. Die Festsetzung und Betreibung eines Zwangsgeldes, ersatzweise Zwangshaft, ist nicht praktikabel und

fördert nicht den Zweck, den bestehenden Zustand umgehend zu beseitigen.

Besondere Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist erforderlich und notwendig. Insbesondere die Gefahr der Beeinträchtigung der o. g. Rechtsgüter durch ordnungswidriges Verhalten gebieten das sofortige Handeln.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist zur Abwendung von Gefahren durch das wilde Campieren notwendig. Die durch dieses Verhalten der Camper ausgelösten Beeinträchtigungen der Allgemeinheit sind nicht hinnehmbar. Der Schutz der Allgemeinheit ist hier höher zu werten als das private Interesse dieser Personengruppe.

Im öffentlichen Interesse kann der Suspensiveffekt eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden. Es besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung dieser Verfügung. Es kann nicht hingenommen werden, dass durch ein eventuelles Widerspruchs- und Klageverfahren die Umsetzung des Lager- und Campingverbots frühestens bei Unanfechtbarkeit und damit erst in einer unbestimmten Zeit durchgesetzt werden könnte. Der angestrebte Schutzzweck dieser Maßnahme - nämlich eine sofortige Verhinderung des Lagerns und Campierens auf nicht zugelassenen Campingplätzen - könnte dann nicht erreicht werden.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall etwaiger Rechtsbehelfe nicht abgewartet werden muss, bis die Verfahren abgeschlossen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen, einzulegen.
Ein etwaiger Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Tengen, 28.03.2018

STADT TENGEN

Marian Schreier
Bürgermeister